

# **BVGer D-2467/2020 vom 28. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2467\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2467_2020)

FR: TAF D-2467/2020 du 28 mai 2020

IT: TAF D-2467/2020 del 28 maggio 2020

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b aAbs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Im Wiedererwägungsgesuch wurde geltend gemacht, die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers habe sich seit dem ersten Entscheid kontinuierlich verschlechtert. Gemäss dem ärztlichen Bericht vom 6. Juni 2018 habe er bei einer Ausreise aus der Schweiz keine Möglichkeit der Behandlung. Im Weiteren solle er an einer neuen wissenschaftlichen Studie teilnehmen können, die im Endeffekt der Medizin und der Allgemeinheit diene. Er sei so schwer erkrankt, dass er bei einer Rückkehr in die Mongolei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit sterben werde. Die Tochter D. \_\_\_\_\_ sei zu früh geboren worden und habe wegen verschiedenen Infekten hospitalisiert werden müssen. Sie sei deshalb auf regelmässige Kontrollen angewiesen, die in der Mongolei nicht durchgeführt werden könnten. Ein Wegweisungshindernis könne vorliegen, wenn sich der Gesundheitszustand von abgewiesenen Asylsuchenden bei einer Rückkehr erheblich verschlechtern würde. Würde die Ausschaffung zu einer lebensbedrohlichen Situation führen, müsse eine vorläufige Aufnahme verfügt werden. Gemäss den Akten sei der Beschwerdeführer wegen einer fortgeschrittenen (...) in Behandlung. Die Erkrankung sei so schwer, dass eine Rückkehr in die Mongolei gemäss Einschätzung des zuständigen Arztes nicht zumutbar sei.

#### **E. 5.2**

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, dass sich sowohl es selbst als auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-6904/2016 vom 28. November 2016 E. 4.5 mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten medizinischen Vorbringen auseinandergesetzt hätten. Inwiefern sich sein Gesundheitszustand verschlechtert haben solle, sei nicht nachvollziehbar. Das SEM verweist im Weiteren auf das in der Mongolei bestehende Gesundheitswesen und die dortige Behandelbarkeit des Krankheitsbildes. Im (...) gebe es Fachärzte für (...), welche die nötigen diagnostischen Massnahmen und die Bestimmung der (...) sowie eine Ultraschalluntersuchung der (...) durchführen könnten. Im genannten Spital könnten auch (...) durchgeführt werden. Die mongolische Verfassung garantiere mongolischen Staatsangehörigen das Recht auf Schutz der Gesundheit und medizinische Versorgung. Die Mongolei habe eine obligatorische staatliche Krankenversicherung, welche die ambulante Grundversorgung decke. Es sei demnach

davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Heimat die notwendige Behandlung erhalten könne. Zudem habe er angegeben, er erhalte eine (...), und seine Krankenversicherung habe die Behandlung und die notwendigen Medikamente übernommen. Es sei nicht anzunehmen, dass eine Rückkehr in die Mongolei zu einer drastischen und unmittelbar lebensbedrohlichen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands führen würde. Die Rückkehr könne ihm zugemutet werden. Hinsichtlich der Tochter der Beschwerdeführenden sei kein differenzierter Arztbericht eingereicht worden, werde doch weder erwähnt, woran sie leide, noch, welche Behandlung notwendig sei. Die Aussage, die notwendigen Kontrollen könnten in der Mongolei nicht durchgeführt werden, müsse als bloße Behauptung angesehen werden. Zudem hätten die Beschwerdeführenden im Asylverfahren angegeben, ihrer Tochter gehe es gut, sie müsse jedoch in den ersten zwei Lebensjahren regelmässig kontrolliert werden. Die zwei Jahre, während derer sie sich regelmässig einer Kontrolle hätte unterziehen müssen, seien verstrichen. Aus der ärztlichen Bestätigung vom 17. August 2018 gingen keine aktuellen Beeinträchtigungen der Tochter hervor. Der Vollzug erweise sich somit auch in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ als zumutbar.

### **E. 5.3**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in die Mongolei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sterben. Er sei auf die regelmässige Behandlung im (...) angewiesen. Der behandelnde Arzt habe bestätigt, dass in der Mongolei keine Behandlungsmöglichkeit bestehe, er habe sich ausdrücklich gegen eine Ausschaffung ausgesprochen. Dem Beschwerdeführer solle ermöglicht werden, an einer Studie im (...) teilzunehmen, was sehr wichtig sei und unter Umständen zu neuen Erkenntnissen bezüglich der Erkrankung führen könnte. Das bestehende öffentliche Interesse daran sei unbedingt zu berücksichtigen. Es möge sein, dass man in F.\_\_\_\_\_ übliche chronische Erkrankungen behandeln könne. Bereits ausserhalb der Stadt sei dies nicht mehr der Fall. Hinsichtlich der (...) des Beschwerdeführers gebe es nur wenig Behandlungsansätze und die mögliche Therapie sei nur bei (...) der Patienten erfolgreich. Es sei zu bezweifeln, dass die in der Mongolei zur Verfügung stehenden Therapieansätze den hiesigen ebenbürtig seien. Im Wiedererwägungsgesuch sei erwähnt worden, dass die zuständigen Ärzte von der Schweigepflicht entbunden worden seien, was dem SEM die Möglichkeit gegeben hätte, beim (...) Informationen einzuholen. Sollte das Gericht der Ansicht sein, der Sachverhalt sei nicht richtig abgeklärt worden, sei die Angelegenheit zwecks Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen.

### **E. 6.1**

Einleitend ist festzustellen, dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, der Vollzug der Wegweisung sei unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG hinsichtlich des Beschwerdeführers aufgrund dessen schwerer Erkrankung und damit im Sinne einer medizinischen Notlage unzumutbar. Das solches in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Probleme auch für die Tochter D.\_\_\_\_\_ gelte, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht.

### **E. 6.2**

Bereits im ordentlichen Verfahren war bekannt, dass der Beschwerdeführer an einer (...) leidet (vgl. Ambulanter follow-up Bericht des (...) vom 27. Mai 2016 und die weiteren medizinischen Unterlagen [vgl. SEM-act. A36/1]). Das SEM und das

Bundesverwaltungsgericht gelangten übereinstimmend zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung in Anbetracht aller Umstände (in der Verfügung und im Urteil des BVGer wurden auf die medizinischen, familiären und finanziellen Aspekte unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG eingegangen; vgl. Urteil des BVGer D-6904/2016 vom 28. November 2016 E. 4.3-4.5) als zulässig und zumutbar beurteilt. Mit dem Wiedererwägungsgesuch wurde ein ärztlicher Bericht vom 6. Juni 2018 eingereicht, in dem die bereits bekannte Diagnose bestätigt wird. Dem Bericht kann nicht entnommen werden, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers sich wesentlich verändert beziehungsweise verschlechtert hätten.

### **E. 6.3**

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankungen des Beschwerdeführers auf die Verfügungen des SEM vom 13. Oktober 2016 und 8. April 2020 sowie auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6904/2016 vom 28. November 2016 E. 4.5 zu verweisen. Im ordentlichen Verfahren wurde befunden, die beim Beschwerdeführer vorliegenden Krankheitsbilder seien in der Mongolei behandelbar, der Beschwerdeführer habe dort Zugang zu medizinischer Behandlung (gehabt) und es sei nicht ausschlaggebend, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in der Mongolei denjenigen in der Schweiz nicht ebenbürtig seien. Auch die bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemachte Möglichkeit der Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Studie des (...) im Rahmen der Entwicklung einer neuen Therapiemöglichkeit der (...) erachtete das Bundesverwaltungsgericht nicht als Grund für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.

### **E. 6.4**

Hinsichtlich der Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde zu den Voraussetzungen einer gestützt auf Art. 3 EMRK und Art. 83 Abs. 3 AuG oder Art. 83 Abs. 4 AuG anzuordnenden vorläufigen Aufnahme aus medizinischen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass sich weder aus der Praxis des EGMR noch derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts ableiten lässt, dass ein abgewiesener Asylsuchender in den Genuss der bestmöglichen medizinischen Versorgung kommen muss. Ausschlaggebend für die Bejahung der Durchführbarkeit des Vollzugs ist allein, dass seine Leiden im Staat, in den er zurückkehren muss, behandelt werden können. Die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig und zumutbar ist oder nicht, ist schliesslich eine Rechtsfrage, die von den zuständigen Asylbehörden zu beantworten ist. Der Bejahung dieser Frage steht eine anderslautende Auffassung von behandelnden Ärzten, die Rückkehr eines abgewiesenen Asylsuchenden sei aus medizinischen Gründen nicht zumutbar, nicht entgegen.

### **E. 6.5**

Ohne die Schwierigkeiten, welche die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Mongolei erwarten, zu verkennen, vermögen die im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens eingereichten Beweismittel und die Vorbringen der Beschwerdeführenden in diesem Verfahren aufgrund des Gesagten keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in die Mongolei in eine existenzielle Notlage gerieten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG oder als Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 83 Abs. 3 AuG zu werten wäre.

#### **E. 6.6**

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den rechtserheblichen Sachverhalt schliesslich als erstellt, weshalb kein Anlass besteht, die Angelegenheit zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6.7**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten Vorbringen und die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 13. Oktober 2016 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 8. Oktober 2018 zu Recht abgewiesen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache werden die Anträge, der Vollzug der Wegweisung sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch auszusetzen, und es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos.

#### **E. 9.1**

Da sich die Beschwerde als aussichtslos darstellte, ist das Gesuch um Gewährung der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) abzuweisen.

#### **E. 9.2**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.